



Für die Verleihung des Benützensrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben.

Die Grabstellengebühr beträgt für:

- | | |
|--|-----------------|
| 1.) Erdgräber für einfachen Belag | € 60,00 |
| 2.) Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber | € 120,00 |
| 3.) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | € 60,00 |
| 4.) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | € 120,00 |
| 5.) Aschengrabstellen für einfachen Belag | € 60,00 |
| 6.) Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | € 120,00 |

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leichen ist eine Tagesgebühr von € 30,00 zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.